



## **Zuarbeit für den PBI zur Vorbereitung einer Gesamtstellungnahme der LRK zur Anhörung zum Schulgesetzentwurf**

Der Vorstand des ZLSB bezieht zu folgenden Punkten Stellung:

Die neu eingefügte Hervorhebung wichtiger Bereiche des Bildungs- und Erziehungsauftrages in §1 (u. a. historische und politische Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Berufs- und Studienorientierung) wird begrüßt. Gerade auch angesichts der derzeitigen gesellschaftlichen und politischen Spannungslage empfiehlt der Vorstand aber eine Erweiterung des §1 in Form eines „emphatischeren“ Plädoyers für eine Erziehung zu Toleranz und Weltoffenheit sowie eine stärkere Fokussierung auf Demokratiepädagogik und die Respektierung von Vielfalt, auch wenn diese in den bereits vorhandenen Formulierungen schon impliziert ist. (Vgl. z. B. das Schulgesetz von Berlin, §1 Auftrag der Schule: „Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten.“)

Sehr begrüßenswert ist die Aufnahme des Inklusionsgedankens im Sinne einer schulgesetzlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die an verschiedenen Stellen der Gesetzesnovelle zum Tragen kommt. Allerdings wird der Inklusionsbegriff insgesamt recht eng gefasst (siehe oben: §1).

In den §§ 6 und 7 wird die Durchlässigkeit zwischen den weiterführenden Schulen verstärkt. Dieses ist im Sinne der optimalen Entfaltung der Begabungen sicherlich sinnvoll. Dennoch ist darauf zu achten, dass das Profil der verschiedenen Schularten erhalten bleibt und die Absolventen mit einer allgemeinen Hochschulreife auch über die entsprechende Studierfähigkeit verfügen.

Die Hervorhebung der Möglichkeit gezielter Begabungsförderung für Schülerinnen und Schüler in Form von Kooperationen mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen (vgl. § 35a) ist auch aus Hochschulperspektive wünschenswert.

Die in § 40 (Personalhoheit, Lehrer) eingefügten Neuerungen erscheinen insgesamt hilfreich. Mit Blick auf das Engagement von Mentorinnen und Mentoren bei der Betreuung von Studierenden auch an Schulen in freier Trägerschaft ist sehr zu begrüßen, dass hier zukünftig auch eine finanzielle Unterstützung erfolgen kann: „Den in die Lehrerausbildung eingebundenen Schulen in freier Trägerschaft soll ermöglicht werden, einen über die pauschale Ersatzschulfinanzierung gehenden Ausgleich zu erhalten.“ Eine angemessene Vergütung trägt zur Sicherung der erforderlichen Ausbildungskapazitäten bei.

Die Zusammenlegung von SBA und SBI in einem Landesamt für Schule und Bildung wird ebenfalls grundsätzlich begrüßt, da hier positive Synergieeffekte zu erwarten sind. Es wird allerdings betont, dass die Zusammenlegung nicht zu Aufgabekürzungen führen darf, wie dies auch im Kommentar zum Gesetz betont wird. Insbesondere ist seitens der Hochschulen darauf zu achten, dass in der Kooperation mit den Hochschulen im Bereich der Lehrerbildung keine Aufgaben ohne (finanziellen) Ausgleich an die Hochschulen abgewälzt werden: dies könnte beispielsweise die Qualifizierung von Mentorinnen und Mentoren, Weiterbildungsmaßnahmen, Seiteneinstieg u. ä. betreffen.

Die Betonung der Eigenverantwortung der Schulen in punkto Evaluation ist einerseits begrüßenswert, andererseits tritt die externe Schulevaluation demgegenüber sehr in den Hintergrund. Wenn diese zukünftig nur noch unregelmäßig bzw. anlassbezogen durchgeführt werden sollte, fehlt eine wichtige Quelle zur Generierung von Steuerungswissen für die Landespolitik und die Bildungsforschung. Diachrone Vergleiche von Schulevaluationsergebnissen werden dann nicht möglich.